Regulativ

für die Verwaltung

des

Armenwesens

im Kirchspiele

Leezen.

Segeberg, 1853.

Gedruckt bei Carl Heinrich Wäser.

I. Armendistrict.

Aufsicht und Eintheilung.

§. 1.

Der Leezener Armendistrict umfaßt den Amts Segeberger Theil des Kirchspiels Leezen, namentlich die fünf Dörfer Leezen, Crems, Neverstorf, Heiderfeld und Niendorf.

§. 2.

Das Armenwesen steht unter der Oberaufsicht des Kirchenvisitatorii der Probstei Segeberg.

§. 3.

Die Verwaltung des Armenwesens zerfällt in diejenige für den General-District, und in diejenige für die Special-Districte. Mit Rücksicht auf die Armenversorgung bildet jede Dorfschaft einen Specialdistrict für sich, wogegen dieselben im Verhältniß zu auswärtigen Armen-Communen einen ungetrennten Armendistrict nach wie vor ausmachen. Es besteht daher eine General-Armencasse und fünf Special-Armencassen.

II. Armenverwaltung im Allgemeinen.

§. 4.

Die Verwaltung des gesammten Armenwesens wird von dem General-Armencollegio geleitet. Selbiges besteht aus dem Krichspielvogt und dem Prediger, welche beide zusammen die Armeninspection bilden, und die Direction des allgemeinen Armenwesens führen, sowie aus fünf Armenvorstehern, einem aus jedem Dorfe, von denen derjenige, im Kirchdorfe Leezen, zugleich Rechnungsführer ist. In jedem Specialdistrict ist außerdem ein Armenpfleger, welcher in Gemeinschaft mit dem Bauervogt

und dem Armenvorsteher aus diesem Dorfe, die specielle Armenverwaltung in demselben wahrzunehmen hat.

§. 5.

Behufs Ernennung eines neuen Armenvorstehers werden in den betreffenden Dorfschaften, von sämmtlichen zum Armengelde contribuirenden selbstständigen Dorfs-Einwohnern unter Leitung des Bauervogts, 3 Subjecte durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Die Namen der Gewählten werden von der Armeninspection mit Bericht und Bedenken an das Kirchenvisitatorium eingesandt, welches von den Gewählten einen zum Armenvorsteher ernennt, der alsdann von der Armeninspection mittelst Handschlags auf sein Amt verpflichtet wird. Die Wahl und Bestellung der Armenpfleger geschieht auf gleiche Weise. — Falls jedoch die Armeninspection die getroffene Wahl für bedenklich erachten sollte, hat sie, unter Darlegung ihrer Gründe, an das Kirchenvisitatorium zu berichten, und die Anordnung einer neuen Wahl zu beantragen. Die Function eines Armenvorstehers, wie diejenige eines Armenpflegers währt 3 Jahre. Damit jedoch nicht alle Armenvorsteher zugleich abgehen, treten die an Jahren ältesten beiden Armenvorsteher nach Ablauf von 2 Jahren ab. Die Neuwahl muß so zeitig vorgenommen werden, daß das Armencollegium immer vollzählig ist. Die Armenvorsteher und Armenpfleger, welche schon 3 Jahre fungirt haben, können eine sofortige Wiedererwählung für eine gleiche Reihe von Jahren ablehnen. Ueber sonstige etwa vorgebrachte Ablehnungsgründe entscheidet das Kirchenvisitatorium. Die Geschäfte des Armencollegiums werden von sämmtlichen Mitgliedern desselben unentgeldlich besorgt. Baare Auslagen jedoch werden erstattet, und Reisen in Armensachen außerhalb des Districts nach Billigkeit vergütet. Sofern solches für erforderlich erachtet werden sollte, wird übrigens, mit Genehmigung des Kirchenvisitatoriums, für die Rechnungsführung eine angemessene Vergütung bewilligt werden können.

§. 6.

Dem Armencollegio sind alle Gegenstände der Armenverwaltung, mö-

gen diese den ganzen District und die allgemeine Armencasse oder die Special-Districte und ihr Verhältniß zu einander angehen, untergeordnet. Namentlich steht dem Armencollegio und zunächst der Armeninspection die Aufsicht über die Verwaltung der gemeinsamen Armencasse, und das Recht hierauf anzuweisen zu, und ist von dem Armencollegio, und vorzugsweise von der Armeninspection darüber zu wachen, und erforderlichen Falls specielle Bestimmung zu treffen, daß und wie die häusliche Unterbringung und sonstige Unterstützung der vertheilten und unvertheilten Armen in den Special-Districten ordnungsmäßig beschafft werde, wie sich das Armencollegium denn auch fortgehend in den monatlichen Versammlungen, von dem Zustande in den einzelnen Special-Districten unterrichten lassen, und stets eine vollständige Uebersicht der in diesen Districten vorhandenen, vertheilten und unvertheilten Armen zur Hand haben soll. Um die nöthige Auskunft zu ertheilen, müssen in der Sitzung des Armencollegii auch die Armenpfleger erscheinen.

§. 7.

Die ordentlichen Versammlungen des Armencollegii werden monatlich in Leezen gehalten; der Kirchspielvogt führt in denselben den Vorsitz und das Protocoll, in seiner Abwesenheit tritt der Prediger an seine Stelle. Die Stimme des Vorsitzenden giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. In vorkommenden dringenden Fällen bleibt es demselben überlassen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Prediger außerordentliche Versammlungen zu berufen.

§. 8.

Die Armeninspectoren haben die laufenden Geschäften in Armen-Angelegenheiten zu besorgen, namentlich die Correspondenzen zu führen, wobei der Regel nach die Abfassung der Schreiben dem Kirchspielvogt obliegt, und in Nothfällen provisorische Unterstützung zu verfügen. — Von solchen außerordentlichen Fällen ist in der nächsten Sitzung dem Armencollegium Mittheilung zu machen, und die fernere Beschlußnahme zu erwirken.

III. Armenverwaltung in den Special-Districten.

§. 9.

Sofort nach Erlassung dieses Regulativs ist eine Vertheilung der sämmtlichen Armen der Kirchspielscommüne unter die Special-Districte zu bewerkstelligen, und gielt als Norm für die Auftheilung, daß nach dem Verhältniß des von jeder Dorfschaft zu leistenden Beitrags an die General-Armencasse die Zahl der jeder Dorfschaft zuzutheilenden Armen bestimmt wird. Nach derselben Norm werden nach Ablauf von je 3 Jahren die während dieses Zeitraums hinzugekommenen Armen, welche bis dahin, wie in § 11 vorgeschrieben worden, zu versorgen sind, unter die Specialdistricte vertheilt. Als Maaßstab behufs einer gleichmäßigen Vertheilung der Lasten über die einzelnen Specialdistricte sind bei den ihnen zuzutheilenden Armen besonders zu berücksichtigen, das Lebensalter, Character, Lebenswandel, körperliche Constitution.

Bei der Vertheilung der Armen ist jedoch darauf zu halten, daß diese nur dann aus einer Dorfschaft in die andere ziehen, wenn dies wegen der nothwendigen Ausgleichung nicht zu vermeiden ist.

Die Vertheilung der Armen wird von dem Armencollegio, welchem jedoch für diesen Zweck die Bauervögte beitreten, beschafft. Der in Folge der Vertheilung zu bewerkstelligende Umzug der Armen geschieht immer zu Maitag, und ist daher die Vertheilung so zeitig vorzunehmen, daß die Armen zum 1. April eine Benachrichtigung erhalten, wohin sie ziehen sollen. Die Tage, an welche die Armen-Geldsetzung und die Armen-Auftheilung vorzunehmen, werden vom Präses bestimmt, dem die betreffenden Verzeichnisse der Armen ꝛc. 14 Tage vorher vom Rechnungsführer zu überliefern sind.

§. 10.

Die Aufbringung der zur Versorgung der Armen in den Special-Districten erforderlichen Ausgaben und die desfällige Setzung der Contribuenten, wird den einzelnen Dorfschaften überlassen. Die bezüglichen Vorschriften der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 sind in dieser

Rücksicht zu beobachten, und daher die Armenlasten nach Vermögen und Einkommen zu vertheilen. Das Special-Setzungscollegium besteht aus dem Bauervogt, dem Armenvorsteher, dem Armenpfleger, und einem durch Stimmenmehrheit gewählten Hufner, Käthner und Insten.

§. 11.

In der Regel erhalten die Special-Armencassen keine Zuschüsse aus der Generalarmencasse. Ausnahmsweise sind solche zu leisten:

1. Bei langwierigen und kostspieligen Krankheiten.
2. Bei Unterhaltung geisteskranker Personen.

Die allgemeine Armencasse hat ferner einseitig zu bestreiten:

a. die Kosten für ärztliches Honorar und Arzeneimittel;
b. die Kosten der Unterhaltung einer verarmten Person oder Familie in einem auswärtigen District im Interesse des Allgemeinen;
c. die Schul-Utensilien für Armenkinder;
d. die von den auswärtigen Districten in ihre hiesige Heimath zurückkehrenden Armen sind als Kirchspielsarme, und nicht als Dorfsarme anzusehen, und daher vom General-Armencollegio für Rechnung der allgemeinen Armencasse unterzubringen, und bis zur nächsten Armen-Regulirung zu versorgen.

Die im hiesigen Districte hülfsbedürftig werdenden Personen oder Familien muß diejenige Dorfschaft, wo jene hülfsbedürftig geworden, bis zur nächsten Armenregulirung, oder, wenn dieselben auswärts beheimathet sind, bis zu ihrem Transport in die Heimathscommune, gegen Vergütung der desfälligen Kosten aus der General-Armencasse unterbringen und nach Bedürfniß versorgen.

§. 12.

Der Bauervogt, der Armenvorsteher und der Armenpfleger haben eine genaue Aufsicht über die Armen ihrer Dorfschaft zu führen, indeß liegt dem Armenpfleger die eigentliche Versorgung der Armen besonders ob. Der Bauervogt hat in den in Armen-Angelegenheiten der Dorfschaft zu haltenden Versammlungen den Vorsitz, und der Armenvorsteher hat die

Armenrechnung zu führen. Alle, welche öffentliche Unterstützung verlangen, haben sich mit ihren Anträgen zunächst an den Armenpfleger ihrer Dorfschaft zu wenden. Dieser hat sofort die Verhältnisse und Bedürftigkeit des Ansuchenden zu untersuchen, und nach Berathung mit dem Armenvorsteher und dem Bauervogt befundenen Umständen nach das Erforderliche wahrzunehmen, auch sich erforderlichenfalls an die Armeninspection zu wenden und deren Verfügung zu gewärtigen. Wenn der Unterstützung Begehrende nicht im Kirchspiel Leezen unzweifelhaft heimathsberechtigt ist, so muß der Armeninspection eine sofortige Anzeige beschafft werden.

In Krankheitsfällen der Armen haben die Armenpfleger eine genaue Nachsicht bei denselben anzustellen, und namentlich darnach zu sehen, daß die Kranken den ärztlichen Anordnungen pünktlich geleben.

Bei Versorgung der Armen ist eine Naturallieferung der Unterstützung in baarem Gelde vorzuziehen, und der Ankauf dieser Naturalien durch den Armenpfleger zweckmäßiger, als eine Lieferung derselben durch die Beitragspflichtigen.

§. 13.

Die Armenpfleger haben sich von dem Lebenswandel der Armen, insonderheit in Hinsicht auf Fleiß, Ordnung, Reinlichkeit, Nüchternheit, Friedfertigkeit durch persönlichen Besuch in ihren Wohnungen, und häufige Nachfragen zu überzeugen, auch darauf zu sehen, daß deren Kinder christlich erzogen werden, und sich bei dem Schullehrer zu erkundigen, ob die Kinder der Armen die Schule ordentlich besuchen; die Saumseligen aber, nachdrücklich an ihre Pflicht zu erinnern, und von allen bemerkten Unzuträglichkeiten, denen sie selbst abzuhelfen nicht im Stande sind, der Armeninspection Anzeige zu machen.

§. 14.

Die Sachen derjenigen Personen, welchen Unterstützung aus der Armencasse gewährt wird, sowie die Sachen der verstorbenen Armen, müssen sogleich nach bewilligter Unterstützung oder eingetretenem Todesfall von

dem Specialvorstand verzeichnet werden, und ist das Verzeichniß bei meldung des Todesfalls, der Armen-Inspection zu überliefern.

§. 15.

In der Regel dürfen Arme und deren Kinder außerhalb des Districts nicht untergebracht werden; findet solches ausnahmsweise aus besonderen Gründen Statt, so haben die beikommenden Armenpfleger über selbige eine Aufsicht zu führen, indem sie sich von Zeit zu Zeit über die Behandlung derselben sorgfältig erkundigen, und etwanigen Unzuträglichkeiten Abhülfe zu verschaffen suchen.

§. 16.

Vorhandene Armenkathen stehen unter der besonderen Aufsicht der Specialvorstände. Hält das Armencollegium es für erforderlich, daß zur Beaufsichtigung eines Armenhauses ein besonderer Aufseher angestellt, oder eine besondere Hausordnung festgestellt werde, so hat es bei den Kirchenvisitatoren desfälligen näheren Antrag zu stellen.

IV. Aufbringung der Kosten der Armenversorgung s. w. d. a.

§. 17.

Den Fond der Generalarmencasse bilden die vorhandenen Capitalien nebst Zinsen und folgende Einnahmen:

Legate, Klingbeutelgelder, der Ertrag der Armenbüchsen, der Sammlungen bei Hochzeiten und Kindtaufen, Brüchgelder, Abgaben für Tanz- und andere Lustbarkeiten, Erlös aus den Sachen oder dem Nachlaß der Armen. Ferner kommt der Generalarmencasse dasjenige zu Gute, was für geleistete Armenunterstützungen

a. von fremden Armencommunen,

b. von dem Unterstützten selbst, wenn er später zum Vermögen gelangt, oder

c. für den Fall einer beabsichtigten Verheirathung zurückerstattet wird.

§. 18.

Zum Zweck der Aufbringung der aus der Generalarmencasse abzuhaltenden Kosten findet jährlich auf die in der Armenordnung vorgeschriebene Weise, unter Zugrundelegung des vorjährigen Setzungsregisters, eine Setzung statt. Da dieselbe für die Armenvertheilung und desfällige Regulirung als Norm dient, so muß sie derselben vorangehen.

§. 19.

Das Armen-Rechnungsjahr geht vom 1. Mai bis ult. April; sollte in der Folge ein anderer Abschnitt des Rechnungsjahres als zweckmäßig sich zeigen, so bleibt eine desfällige Abänderung, unter Genehmigung des Kirchenvisitatorii, vorbehalten. Im März-Monat haben die Specialvorstände einen Ueberschlag über die im bevorstehenden Rechnungsjahr erforderlichen Ausgaben der Specialdistricte bei dem Präses des Armencollegii einzureichen. Dieser Ueberschlag wird in einer unvorzüglich anzuberaumenden Versammlung des Generalarmencollegii einer Prüfung unterzogen, und nach etwaniger Rectificirung approbirt. Von dem Generalrechnungsführer ist gleichzeitig ein Ueberschlag der erforderlichen Kosten der Generalarmencasse beim Präses einzureichen und ebenfalls in derselben Versammlung zu prüfen, und zu genehmigen.

§. 20.

Das Generalsetzungscollegium besteht aus dem Armencollegio, den Bauervögten und 5 Committirten, von denen jede Dorfschaft einen mit einfacher Stimmenmehrheit erwählt.

§. 21.

Nach beendigter Setzung wird eine fidemirte Abschrift des Setzungsregisters im Bauervogteihause zu Leezen 14 Tage lang ausgelegt, und nach Erledigung etwaniger Reclamationen, nach Maaßgabe der bezüglichen Bestimmungen der Armenordnung, werden die vom Rechnungsführer aus dem Armengeldsetzungsregister anzufertigenden Specialregister für die einzelnen Dorfschaften den betreffenden Armenvorstehern zugestellt. Die Ar-

menvorsteher haben nunmehr jeder in seinem Dorfe die Beiträge von den Contribuenten an den von jenen zu bestimmenden Tagen monatlich zu heben, und die Beiträge mit einer Restantenliste an den Rechnungsführer abzuliefern. Dieser hat die Beitreibung der Restanten sofort bei der Armeninspection zu beantragen, welche nach vorgängiger 14tägiger Mahnung, für welche von jedem Restantendebitor eine Gebühr von 1 ß an den Executanten zu entrichten ist, auf ferneren Antrag des Rechnungsführers, die Pfändung beim Amthause bewirkt. Die Beitreibung der Restanten zur Specialarmencasse wird auf dieselbe Weise vorgenommen. In den regelmäßigen Sitzungen des Armencollegii sind die Restantenlisten zur Revision vorzulegen.

§. 22.

Der Rechnungsführer, sowie die übrigen Armenvorsteher dürfen ohne schriftliche Anweisung der Armeninspection keine Zahlungen aus der Generalarmencasse leisten, wenn nicht die Ausgabe in Folge eines Beschlusses des Armencollegii geschieht. Der Rechnungsführer muß jederzeit bereit sein, auf Verlangen der Armeninspection über den Stand der Kasse Auskunft zu ertheilen.

§. 23.

Sofort nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs muß die vom Rechnungsführer auszufertigende Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Generalarmencasse, in welche eine vollständige Uebersicht der Activa und Passiva der Armencasse nebst einer Specification der Schuldverschreibungen nach dem Dato derselben aufzunehmen ist, bei der Inspection eingereicht werden, welche dieselbe in der Bauervogtei zu Leezen 14 Tage lang zur Einsicht aller Beitragspflichtigen auslegen läßt. Nach Ablauf dieser Frist hat die Armeninspection die Rechnung zu revidiren und mit den formirten Notaten und der darüber eingezogenen Erklärung des Rechnungsführers nebst Belegen zur Decision an das Kirchenvisitatorium einzusenden.

§. 24.

In der letzten regelmäßigen Versammlung des Armencollegii haben

die einzelnen Armenvorsteher über die Verwaltung in den Specialdistricten ihre Rechnung nebst allen nöthigen Belegen einzuliefern, nachdem dieselbe in den Bauervogteien der resp. Dorfschaften 14 Tage lang zur Einsicht aller Beitragspflichtigen ausgelegen hat, und das solches geschehen vom Bauervogt darunter attestirt worden ist, welchem Atteste beigefügt werden muß, welche, oder daß keine Notate von Beikommenden gemacht worden sind. Diese Specialrechnungen werden ebenfalls von der Armeninspection revidirt, und eine Generalübersicht über dieselben der Rechnung über die Generalarmencasse angeschlossen.

§. 25.

Die General-Armenrechnungen mit den Uebersichten der Rechnungsablagen in den Specialdistricten, sind auf der General-Kirchenvisitation vorzulegen.

§. 26.

Im Allgemeinen wird rücksichtlich der in diesem Regulativ nicht erwähnten Bestimmungen auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen, namentlich die Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 Bezug genommen; von dieser letzteren sowohl als von diesem Regulativ muß nicht nur jedes Mitglied des Armencollegii, sowie jeder Armenpfleger ein Exemplar besitzen, sondern es ist auch dieses Regulativ in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren außerdem in der Commune zu vertheilen.

Vorstehendes Regulativ wird hiedurch genehmigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 18ten März 1853.

für den Minister:

Thaden.

E. Harbou.